



Landratsamt Oberallgäu, Postfach, 87518 Sonthofen

Einschreiben:
Allgäu Milch Käse eG
Herrn Dennenmoser
Landstr. 41
87452 Altusried

Aktenzeichen: SG 22-171/4-296-15 Bt B.17.04-01
Sachbearbeiter: Herr Bechter
☎ Tel.-Durchwahl: 08321/612-404
Fax-Nummer: 08321/612-67404
Zimmer-Nr.: 2.13
E-Mail: stefan.bechter@lra-oa.bayern.de

Sonthofen, 13.04.2017

BlmSchG;

Antrag der Firma Allgäu Milch Käse eG auf wesentliche Änderung des Milchwerks auf dem Grundstück Fl.-Nr. 237 und 237/6, Gemarkung Kimratshofen, Markt Altusried;
Errichtung und Betrieb einer zusätzlichen Ammoniak-Kälteanlage mit einem Fassungsvermögen von 2,95 Tonnen

Anlage: 1 Plansatz
1 Kostenrechnung
1 Formular Baubeginnsanzeige

Das Landratsamt Oberallgäu erlässt folgenden

B e s c h e i d :

I.

Die Firma Allgäu Milch Käse eG, Landstr. 41, 87452 Altusried, erhält gemäß § 16 Abs. 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes – BlmSchG - die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Milchwerks auf dem Grundstück Fl.-Nr. 237 und 237/6, Gemarkung Kimratshofen, Markt Altusried, nach Maßgabe der unter der Nr. II bezeichneten Antragsunterlagen und der unter der Nr. III festgesetzten Bestimmungen.

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb einer zusätzlichen Ammoniak-Kälteanlage zur Kühlung von Eiswasser und zur Raumkühlung im Kühllager mit einem Fassungsvermögen von 2,95 Tonnen.

Oberallgäuer Platz 2 - 87527 Sonthofen

www.oberallgaeu.org

Öffnungszeiten:

Mo 08.00 Uhr - 12.00 Uhr u. 13.30 Uhr - 17.00 Uhr

Mi/Do 08.00 Uhr - 12.00 Uhr u. 13.30 Uhr - 16.00 Uhr

Di 08.00 Uhr - 13.00 Uhr Fr 08.00 Uhr - 12.30 Uhr

Terminvereinbarungen auch außerhalb der Öffnungszeiten möglich

Bankverbindungen

Sparkasse Allgäu

IBAN DE87 7335 0000 0000 0003 64 BIC BYLADEM1ALG

Raiffeisenbank Oberallgäu Süd

IBAN DE76 7336 9920 0000 0001 08 BIC GENODEF1SFO

Allgäuer Volksbank

IBAN DE78 7339 0000 0000 5281 88 BIC GENODEF1KEV

II.

Dieser Genehmigung liegen die folgenden, mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Oberallgäu versehenen Antragsunterlagen, Schreiben und Pläne zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

1. Antragsformular vom 21.12.2016
2. Inhaltsverzeichnis
3. Technische Beschreibung vom 14.12.2016
4. Planungsgutachten des Sachverständigen Hans-Peter Wolf, 82544 Egling/Deining, vom 26.11.2016
5. Lageplan Maßstab 1 : 1.000
6. Übersichtsplan KG, Maßstab 1 : 200
7. Übersicht EG, Maßstab 1 : 200
8. Übersicht OG, Maßstab 1 : 200
9. Plan UG, Erweiterung/Neubau auf Ostseite mit Fertigwarenlager, Packmittellager und Palettierung, Maßstab 1 : 50
10. Plan EG, Erweiterung/Neubau auf Ostseite mit Fertigwarenlager, Packmittellager und Palettierung, Maßstab 1 : 50
11. Ansicht Süden u. Westen, Erweiterung/Neubau auf Ostseite mit Fertigwarenlager, Packmittellager und Palettierung, Maßstab 1 : 50
12. Ansicht Norden u. Osten, Erweiterung/Neubau auf Ostseite mit Fertigwarenlager, Packmittellager und Palettierung, Maßstab 1 : 50
13. Eingabepan Erdgeschoss, Maßstab 1 : 100, Aktualisierung v. 26.01.2017
14. Eingabepan Obergeschoss, Maßstab 1 : 100, Aktualisierung v. 26.01.2017
15. Eingabepan Schnitt B-B, Maßstab 1 : 100, Aktualisierung v. 26.01.2017
16. Eingabepan Ansicht Westen, Maßstab 1 : 100, Aktualisierung v. 26.01.2017
17. Eingabepan Süden + Westen, Maßstab 1 : 100, Aktualisierung v. 26.01.2017
18. Plan Eiswasserbecken u. Kühlhaus vom 18.01.2017
19. Sicherheitsdatenblatt Ammoniak
20. Technische Daten Verdichter, Fa. Grasso
21. Technische Beschreibung Verdunstungsverflüssiger, Fa. Baltimore Aircoil Company
22. Technische Daten Ammoniak-Abscheider, Fa. Polar
23. Technische Beschreibung Ammoniak-Verdampfer Raumkühlung, Fa. Güntner
24. Technische Daten Ammoniak-Plattenverdampfer, Fa. Alfa Laval
25. Technische Beschreibung Ammoniak-Behälter, Fa. Güntner
26. Technische Daten BZ-Zyklon-Abscheider, Fa. Haub + Schöllnhammer
27. EG-Konformitätserklärung Hochdruckschwimmer-Regler, Fa. Witt
28. EG-Konformitätserklärung Kältemittelpumpe/Elektromotor, Fa. Witt
29. Brandschutznachweis des Ingenieurbüros Anwander Arbeitssicherheit & Brandschutz vom 20.03.2017 (Ergänzung zum Brandschutznachweis vom 24.05.2016)

III.

Die Genehmigung unter der Nr. I dieses Bescheides wird nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen erteilt:

1. Arbeitsschutz

- 1.1 Die in den Antragsunterlagen empfohlenen Maßnahmen unter Nummern 11.1.1 bis 11.10.13 des Berichtes über die Begutachtung der Planungsunterlagen für die neue Ammoniak-Kälteanlage „Eiswasser-Becken und Kühlhaus“ der Allgäu Milch Käse eG in Kimratshofen vom 26.11.2016 des Sachverständigen nach § 29 b BImSchG, Herrn Hans-Peter Wolf, gelten als Nebenbestimmungen zu diesem Bescheid und sind für das Vorhaben umzusetzen.

- 1.2 Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn ein Sachverständiger nach § 29 b BImSchG die Anlage nach erfolgter Errichtung überprüft hat und den sicherheitstechnisch einwandfreien Zustand nach dem Stand der Technik schriftlich bestätigt hat. Dabei ist auch die Umsetzung der als Nebenbestimmungen geltenden Maßnahmen aus den Nummern 11.1.1 bis 11.10.13 des Berichtes über die Begutachtung der Planungsunterlagen für die neue Ammoniak-Kälteanlage „Eiswasser-Becken und Kühlhaus“ der Allgäu Milch Käse eG in Kimratshofen vom 26.11.2016 des Sachverständigen nach § 29 b BImSchG, Herrn Hans-Peter Wolf, abzuprüfen.
- 1.3 Für den Brand- und Katastrophenfall ist ein Alarm- und Gefahrenabwehrplan gemäß der Technischen Regel für Anlagensicherheit (TRAS) 110 in Abstimmung mit den hierzu zuständigen Stellen (Landratsamt Oberallgäu, Marktgemeinde Altusried, Feuerwehren Altusried, Kimratshofen und Leutkirch) zu erstellen. Dieser Plan ist den vorgenannten Stellen vor Inbetriebnahme der erweiterten Anlage vorzulegen.
- 1.4 Da die Freiwilligen Feuerwehren Kimratshofen und Altusried über keine Chemieschutzanzüge verfügen, ist bei einem eventuellen Ammoniakunfall neben diesen örtlichen Feuerwehren gleichzeitig die Feuerwehr Leutkirch zu alarmieren. Die Alarmplanung ist insoweit vor Inbetriebnahme der Kälteanlage nochmals mit den Freiwilligen Feuerwehren Kimratshofen, Altusried und Leutkirch gemeinsam abzustimmen. Hierzu sind regelmäßig Notfallübungen durchzuführen.

Hinweise:

- 1.5 Für das Bauvorhaben sind die einschlägigen Bestimmungen der Baustellenverordnung (BaustellV) einzuhalten. Mögliche Verpflichtungen für den Bauherrn können dabei unter anderem die Einreichung einer Vorankündigung beim Gewerbeaufsichtsamt, die Bestellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators, die Erstellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes und die Erstellung einer Unterlage für spätere Arbeiten (z.B. Reinigung, Wartung) am Bauwerk sein. Bereits während der Bauphase sind zudem die einschlägigen Bestimmungen des Unfallversicherungsträgers, z.B. DGUV Vorschrift Bauarbeiten aber auch der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), einzuhalten.
- 1.6 Das Vorhaben ist nach den Bestimmungen der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) zu errichten und zu betreiben. Zur praktischen Umsetzung der Erfüllung dieser Verordnung dienen die Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR). Wichtig sind hier unter anderem die korrekte Ausbildung der Flucht- und Rettungswege, der sichere Zugang zu den Arbeitsplätzen (z.B. Absturzsicherungen, Geländer), Schutzmaßnahmen gegen Gase, Dämpfe und Stäube z.B. durch Errichtung von Lüftungen und Absaugungen.
- 1.7 In Bezug auf die Lärm- und Vibrationsentwicklung sind die Bestimmungen der Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen (ArbSchLärmVibrationsV) einzuhalten. Technische (z.B. bauliche) Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verringerung der Einwirkungen durch Lärm und Vibrationen sind vorrangig vor organisatorischen Maßnahmen bzw. der Verwendung von persönlicher Schutzausrüstung umzusetzen.
- 1.8 Die Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) sind einzuhalten. Auf die darin enthaltenen Beschaffenheitsanforderungen sowie die erforderlichen Prüfungen vor der Inbetriebnahme und die wiederkehrenden Prüfungen wird an dieser Stelle hingewiesen. Insbesondere neu errichtete betriebliche Einrichtungen müssen die Anforderungen nach den europäischen Richtlinien erfüllen.
- 1.9 Die Gefährdungsbeurteilung nach dem Arbeitsschutzrecht ist fortzuschreiben.

- 1.10 Wenn eine Explosionsgefahr entstehen kann, ist nach § 6 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) ein Explosionsschutzdokument zu erstellen und es sind besondere Schutzmaßnahmen gemäß § 11 GefStoffV zu treffen.
- 1.11 Die Vorgaben des Arbeitszeitgesetzes, Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind einzuhalten.
- 1.12 Die medizinische Vorsorge hat gemäß der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) zu erfolgen.
- 1.13 Die aufgeführten Gesetze und Verordnungen können im Internet unter www.gesetze-im-internet.de, die Unfallverhütungsvorschriften unter www.arbeitssicherheit.de abgerufen werden.

2. Baurecht

- 2.1 Für das Bauvorhaben ist dem Landratsamt Oberallgäu eine prüffähige statische Berechnung vorzulegen. Mit dem Bauvorhaben darf erst begonnen werden, wenn eine in allen Teilen geprüfte statische Berechnung vorliegt.
- 2.2 Die Bauausführung ist durch den Prüflingenieur hinsichtlich des geprüften Standsicherheitsnachweises zu überwachen.
- 2.3 Der beiliegende, geprüfte Brandschutznachweis vom 20.03.2017 (Ergänzung zum Brandschutznachweis vom 24.05.2016) ist Gegenstand der Genehmigung. Die dargestellten Maßnahmen sind zu erfüllen bzw. zu beachten.
- 2.4 Die Bauausführung ist durch die Bauaufsichtsbehörde hinsichtlich des Brandschutznachweises zu überwachen.

3. Immissionsschutz

- 3.1 Die zulässige Füllmenge innerhalb der Ammoniak-Kälteanlage ist begrenzt auf maximal 2.950 kg Ammoniak.
- 3.2 Die Ammoniak-Kälteanlage ist als geschlossenes System auszuführen.
- 3.3 Die erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Anlagensicherheit, um Ammoniakaustritt und eine Gefährdung der Beschäftigten und der Personen im Umfeld um die Anlage zu vermeiden, sind mit dem Gewerbeaufsichtsamt abzustimmen. Ggf. ist ein sicherheitstechnisches Gutachten durch einen auf Ammoniak-Kälteanlagen spezialisierten Sachverständigen einzuholen.
- 3.4 Die Beurteilungspegel der von dem **Gesamtbetrieb** der Fa. Allgäu Milch Käse e.G. ausgehenden Geräusche, insbesondere der Ammoniak-Kälteanlage, einschließlich des zurechenbaren Kraftfahrzeugverkehrs, dürfen an den benachbarten Wohngebäuden folgende Immissionsrichtwerte nicht überschreiten:

Am Immissionsort: - Wohnhaus Landstraße 30, nordöstlich,
- Wohnhaus Landstraße 37, östlich,
- Wohnung Schreiloch 8, nördlich,

tags	60 dB(A)
nachts	45 dB(A).

Die Nachtzeit erstreckt sich über 8 Stunden. Sie beginnt um 22.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr. Die Richtwerte für den Beurteilungspegel sind auf einen Bezugszeitraum von 16 Stunden während des Tages und die für die Betroffenen ungünstigste Stunde während der Nacht bezogen. Es soll vermieden werden, dass kurzzeitige Geräuschspitzen tags 90 dB(A) und nachts 65 dB(A) überschreiten.

- 3.5 Die Ammoniak-Kälteanlage darf keinen nennenswerten Beitrag zur Gesamtlärmemission des Werks liefern. Dies ist der Fall, wenn die vorgenannten Immissionsrichtwerte um mindestens 10 dB(A) unterschritten werden.

Hinweis:

Maßgebliche Mess- und Beurteilungsvorschrift hinsichtlich der vom Betrieb ausgehenden Geräuschimmissionen ist die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm - vom 26. August 1998, GMBI 1998, S. 503.

- 3.6 Die Geräusche aller Anlagen (Kompressoren, Kühlanlagen, usw.) dürfen an den umliegenden Wohnhäusern nicht tonhaltig im Sinne von Ziffer A.3.3.5 der TA Lärm sein (keine hörbar hervortretenden Töne, kein Terzpegel $L_{\text{Terz,eq}}$ des Geräuschspektrums um mehr als 5 dB über den Pegeln beider Nachbarterzen, keine Tonhaltigkeit im Sinne von DIN 45681).
- 3.7 Die Geräusche dürfen innerhalb der benachbarten Aufenthaltsräume von Wohnungen keine vorherrschenden Energieanteile im tieffrequenten Bereich unter **90 Hz** aufweisen. Die Differenz der Schalldruckpegel $L_{\text{Ceq}} - L_{\text{Aeq}}$ darf im Hinblick auf Ziffer 7.3 TA Lärm bzw. DIN 45680 an den Lärmquellen max. **15 dB** betragen.
- 3.8 Ventilatoren, Schraubenlüfter und andere lärm erzeugende Anlagen sind dem Stand der Lärmschutztechnik entsprechend auszuführen, zu betreiben und zu warten (Einbau von laufruhigen Ventilator Typen, Anbringen von Schalldämpfern, Körperschallisolierung usw.).
- 3.9 Alle vom Maschinenhaus der Ammoniak-Kälteanlage nach außen führenden Fenster, Türen und Tore sind geschlossen zu halten. Ausgenommen davon ist eine kurzzeitige Öffnung zum Betreten oder Verlassen des Gebäudes. An den Türen sind automatische Türschließeinrichtungen anzubringen.
- 3.10 Spätestens 6 Monate nach der Genehmigung und vor der Inbetriebnahme der Anlage ist ein schalltechnisches Gutachten vorzulegen, das nachweist, dass die nachfolgenden schalltechnischen Anforderungen erfüllt sind:
- Einhaltung des Immissionsrichtwerts des Gesamtbetriebes, nachts, oder Unterschreitung des Immissionsrichtwerts, nachts, durch die Ammoniak-Kälteanlage um mindestens 10 dB(A),
 - keine tonhaltigen, impulshaltigen und tieffrequenten Geräusche durch die Ammoniak-Kälteanlage vorhanden,
 - Nachweis, dass die schalltechnischen Anforderungen an die Außenbauteile (R_w') erfüllt sind,
 - Nachweis, dass die schalltechnischen Anforderungen an die außen liegenden Anlagenteile (Verdunstungskühler) erfüllt sind und alle relevanten Anlagen der Kälteanlage mit ausreichenden Schalldämpfern versehen sind.

- 3.11 Für den Fall, dass die schalltechnische Begutachtung ergeben sollte, dass die Schallschutzanforderungen nicht oder nicht vollständig erfüllt worden sind, bleiben weitere Forderungen zur Verbesserung des Schallschutzes des Gebäudes (Schalldämmmaße der Bauteile) bzw. der Anlagenteile (Nachrüstung mit Schalldämpfern, o.ä.) vorbehalten.
- 3.12 Die nach außen führenden Fenster, Türen und Tore sind geschlossen zu halten. Ausgenommen davon ist ein kurzzeitiges Öffnen zum Betreten oder Verlassen des Gebäudes. Die Türen sind mit selbsttätig wirkenden Türschließeinrichtungen auszustatten.

4. Sonstige Anforderungen

- 4.1 Das beantragte Vorhaben ist nach § 5 Abs. 3 des Bundesimmissionsschutzgesetzes so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung
- von der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
 - vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
 - die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.
- 4.2 Die Inbetriebnahme und Fertigstellung der Anlage ist dem Landratsamt Oberallgäu jeweils unaufgefordert schriftlich anzuzeigen.
- 4.3 Die Genehmigung erlischt gemäß § 18 Abs. 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes, falls die Anlage nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides in Betrieb genommen wurde.

Hinweis:

Auf Antrag kann die Frist aus einem wichtigen Grund verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des Bundesimmissionsschutzgesetzes nicht gefährdet wird.

- 4.4 Die Anlage ist entsprechend den eingereichten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit unter der Nr. III nichts Abweichendes bestimmt wurde.
- 4.5 Die der Firma Allgäu Milch Käse eG auferlegten Bedingungen und Verpflichtungen gelten auch für die Besitz- und Rechtsnachfolger. Eine Rechtsnachfolge ist dem Landratsamt Oberallgäu unaufgefordert schriftlich anzuzeigen.

IV.

Die Firma Allgäu Milch Käse eG trägt die Kosten des Verfahrens.

V.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 5.575,-- € festgesetzt. Die Auslagen betragen 192,-- €.

G r ü n d e :

I.

Die Firma Allgäu Milch Käse eG betreibt auf dem Grundstück Fl.-Nr. 237, Gmkg. Kimratshofen, eine mit Baugenehmigungsbescheid vom 12.09.1962 genehmigte Käserei. Die Anlage wurde mit Schreiben vom 06.11.2001 als sog. Altanlage gem. § 67 Abs. 2 BImSchG beim Landratsamt Oberallgäu angezeigt.

Mit Bescheid vom 09.07.2002 erteilte das Landratsamt Oberallgäu der damaligen Firma Allgäuer Emmentalerwerk Kimratshofen eG die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gem. § 16 Abs. 1 BImSchG zum Neubau zweier Lager- und Auslieferungshallen als Anbau an das bestehende Betriebsgebäude. Mit Bescheid vom 18.11.2002 wurde die Errichtung und der Betrieb eines Wassertanks für die Umkehrosmoseanlage immissionsschutzrechtlich genehmigt. Weitere immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigungen wurden mit Bescheid vom 11.06.2003 (Gebäude für Kühlanlage), 01.12.2004 (Rohmilchtanks) und 05.07.2006 (Erneuerung eines Milchtanks) erteilt. Mit Bescheid vom 27.06.2008 erhielt die Anlagenbetreiberin die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für den Neubau einer Verladehalle, die Neuerrichtung von drei Milchderivattanks und weiterer Änderungen im Bereich des Betriebs. Am 18.03.2009 wurde der Neubau eines Vordachs für das Abtanken von LKW, der Neubau eines Vordachs für die LKW-Reinigung und die Neuerrichtung einer LKW-Waage immissionsschutzrechtlich genehmigt. Mit Bescheid vom 06.08.2009 wurde ferner die Neuerrichtung einer Lager- und Auslieferungshalle westlich im Anschluss an das bestehende Betriebsgebäude der Firma Albert Herz GmbH genehmigt.

Aufgrund der Fusion mit den Molkereigenossenschaften Hawangen und Erkheim hat sich die Firma Allgäuer Emmentalerwerk Kimratshofen eG im Herbst 2009 in die Allgäu Milch Käse e.G. umfirmiert.

Mit Bescheid vom 07.06.2010 erhielt die Firma Allgäu Milch Käse eG die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Lager- und Produktionshalle für die Buttereier (Bauabschnitt 1) und die Frischmilchproduktion (Bauabschnitt 2), die Erweiterung einer bestehenden Lagerhalle und die Neuerrichtung von 7 Edelstahl tanks.

Mit Bescheid vom 18.03.2010 erhielt die Firma Allgäu Milch Käse eG die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Ammoniak-Kälteanlage mit einer maximalen Füllmenge von 3,5 Tonnen innerhalb eines bestehenden Betriebsgebäudes. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung umfasste insbesondere die Kapazitätserhöhung der bestehenden Eiswasseranlage durch Kühlung des Eiswassers zwischen Vorkühlbecken und Eisspeicherbecken und den Aufbau einer NH₃-Anlage mit Abscheider und Naturumlauferdampfer zur Glykolkühlung. Damit einher ging eine Erhöhung des Kältemittelfüllgewichts von 2.900 kg auf 3500 kg Ammoniak.

Weitere Genehmigungen folgten mit Bescheid vom 12.07.2010 (Anbau für Anlieferung und Lagerung von Säuretanks und Errichtung einer Trafostation), 28.02.2011 (Umstellung der Feuerungsanlage von Heizöl EL auf Erdgasbetrieb) und 14.06.2011 bzw. 26.09.2012 (Errichtung von zwei Rohmilchtanks und Tektur zur Hallenerweiterung im Bereich Buttereier und Käselager). Mit Bescheid vom 10.05.2015 wurde ferner eine neue Käsemanufaktur im süd-westlichen Bereich des bestehenden Betriebsgeländes genehmigt.

Am 18.06.2015 erteilte das Landratsamt Oberallgäu der Firma Allgäu Milch Käse eG die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines neuen Reifelagers für Käse sowie zur Neuerrichtung von Büros und einem Aufenthaltsraum im Obergeschoss der bestehenden Buttereier. Mit Bescheid vom 05.11.2015 wurde die Änderungsgenehmigung zur Vergrößerung des Reifelagers um 12 Meter in südliche Richtung sowie zum Umbau mit Einbau von Büros und Umkleideräumen im Obergeschoss der Buttereier erteilt.

Mit Bescheid vom 08.09.2016 erhielt die Firma Allgäu Milch Käse eG die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung zum Neubau einer Kühlhalle mit Fertigwarenlager, Packmittellager und Palettierung sowie zur Errichtung von sechs Rahmtanks und zum Einbau einer Quarkerei in die bestehende Kühlhalle.

Der gegenständliche Antrag vom 21.12.2016 beinhaltet die Errichtung und den Betrieb einer neuen, zusätzlichen Ammoniak-Kälteanlage mit einem Kältemittelfüllgewicht von 2,95 Tonnen. Die Anlage dient zur Kühlung der neuen Lagerhalle mittels Direktverdampfung und zur Kühlung des Eiswassers mittels Plattenwärmetauscher (Vorkühlung) und Direktverdampfung in der Berührung des Eiswasserbeckens. Mit der Kälteanlage soll die sichere Versorgung der Produktionsbereiche Quarkerei, Buttereie, Bergkäselager und Fertigwarenlager mit Kälte gewährleistet werden und die bestehende Eiswasseranlage entlastet werden. Der Anlagenbetrieb lässt sich wie folgt beschreiben:

Eiswasservorkühlung:

Die Kälteanlage dient u.a. zur Vorkühlung von Eiswasser. Dabei wird flüssiges Kältemittel über den Hochdruckschwimmer in einen NH₃-Abscheider entspannt. Aus dem NH₃-Abscheider wird der Eiswasser-Plattenverdampfer im Thermosiphonprinzip mit Ammoniak versorgt. Dort verdampft das Kältemittel durch die Aufnahme von Wärme und strömt zurück in den Abscheider, von wo der Verdichter (GEA Typ V1100) das dampfförmige Kältemittel ansaugt und auf Verflüssigungsdruck verdichtet. Im Verdunstungsverflüssiger wird das Kältemittel unter Abgabe von Wärme an die Umgebung verflüssigt und über den Sammler wieder dem Abscheider zugeführt. Mittels der Vorkühlung wird das Eiswasser, welches vom Betrieb zurückkommt, auf ca. 1 °C gekühlt.

Eispeicher & Kühlhaus:

Die Kälteanlage dient u.a. zur Kühlung von Eiswasser in einem Eiswasserspeicher und zur Raumkühlung im Kühllager. Flüssiges Kältemittel wird über den Hochdruckschwimmer in einen NH₃-Abscheider entspannt. Aus dem NH₃-Abscheider werden die 18 Verdampferschlangen im Eiswasserbecken und die drei Luftkühler im Kühlhaus über NH₃-Pumpen mit flüssigem Ammoniak versorgt. Das Eiswasserbecken ist im Anschluss an den Maschinenraum unter dem Kühllager installiert. Dort verdampft das Kältemittel durch die Aufnahme von Wärme und strömt zurück in den Abscheider, von wo der Verdichter (GEA Typ V700) es dampfförmig ansaugt und auf den Verflüssigungsdruck verdichtet. Im Verdunstungsverflüssiger wird das Kältemittel unter Abgabe von Wärme an die Umgebung verflüssigt und über den Sammler wieder dem Abscheider zugeführt. Da für die Vorkühlung eine geringere Verdampfungstemperatur benötigt wird und gleichzeitig eine höhere Kälteleistung im Verhältnis zur elektrischen Anschlussleistung erzielt werden kann, arbeitet die Vorkühlung mit einer Verdampfungstemperatur von -1°C. Für die Raumkühlung und das Eiswasserbecken wird hingegen eine Verdampfungstemperatur von -5°C benötigt. Dies wird mit dem zweiten Ammoniakabscheider erreicht. Zur Verflüssigung des Kältemittels wird ein gemeinsamer Verdunstungskondensator auf dem Dach des Zwischenbaus installiert. Im Übrigen wird auf die Angaben und Pläne in den eingereichten Antragsunterlagen verwiesen.

Das Landratsamt Oberallgäu führte ein vereinfachtes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren durch und beteiligte die Regierung von Schwaben – Gewerbeaufsichtsamt -, die Untere Bauaufsichtsbehörde, die fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft und die Untere Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Oberallgäu. Bedenken wurden bei Beachtung der vorgeschlagenen Nebenbestimmungen nicht vorgetragen. Der Markt Altusried stimmte dem Vorhaben mit Schreiben vom 17.01.2017 zu. Die Begutachtung der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Oberallgäu zur Luftreinhaltung und zum Lärmschutz ergab, dass das Vorhaben den fachlichen Anforderungen zum Immissionsschutz entspricht.

Die allgemeine Vorprüfung gemäß § 3c Abs.1 Satz 2 UVPG führte zum Ergebnis, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen mit dem geplanten Vorhaben nicht zu erwarten sind und damit die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Das Ergebnis der Umweltvorprüfung wurde im Amtsblatt des Landkreises Oberallgäu vom 21.03.2017 bekannt gemacht.

II.

1. Das Landratsamt Oberallgäu ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1c des Bayer. Immissionsschutzgesetzes –BayImSchG-, Art. 3 Abs.1 des Bayer. Verwaltungs-Verfahrensgesetzes –BayVwVfG-).
2. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung unter der Nr. I dieses Bescheides stützt sich auf § 16 Abs. 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes – BImSchG –.

Bei dem von der Firma Allgäu Milch Käse eG betriebenen Milchwerk handelt es sich gem. § 4 des Bundesimmissionsschutzgesetzes i.V.m. Nr. 7.32.1 G,E des Anhangs zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtige Anlage. Anlagen zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch, Milcherzeugnissen oder Milchbestandteilen mit einer Kapazität der Einsatzstoffe von 200 Tonnen Milch oder mehr je Tag als Jahresdurchschnittswert bedürfen demzufolge gemäß Anhang Nr. 7.32.1 G,E der 4. BImSchV einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung im förmlichen Verfahren. Das Milchwerk stellt darüber hinaus eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie im Sinne von § 3 Abs. 8 und § 4 Abs. 1 Satz 4 BImSchG dar. Die Anlage wurde als sog. Altanlage gem. § 67 Abs. 2 BImSchG am 06.11.2001 ordnungsgemäß beim Landratsamt Oberallgäu angezeigt. Im Jahre 2011 betrug die jährliche Milchverarbeitungs menge des Betriebs laut Angabe des Antragstellers ca. 252 Mio kg.

Kälteanlagen sind gem. § 4 BImSchG i.V.m. Anhang Nr. 10.25 V zur 4. BImSchV dann immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig, wenn der Gesamthalt an Kältemittel 3 Tonnen Ammoniak oder mehr beträgt. Unter Ziffer 4.2.1 des Antrags wird jedoch angegeben, dass der Inhalt an Ammoniak in der gesamten, neu zu genehmigenden Anlage 2.950 kg beträgt. Die Mengenschwelle der Ziffer 10.25 4. BImSchV wird damit knapp unterschritten.

Es handelt sich hier zudem um keine gemeinsame Anlage im Sinne von § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV, da beide Kälteanlagen an unterschiedlichen Orten des Betriebes jeweils als sog. „Insel“ betrieben werden und somit nicht in einem engen räumlichen oder betrieblichen Zusammenhang zueinander stehen. Sie sind – außer über das Stromnetz – nicht mit gemeinsamen Betriebseinrichtungen (Lagertank für Ammoniak oder Eiswasser, Leitungen für Ammoniak oder Eiswasser, Leitungen zu gemeinsamen Verdunstungskondensatoren o.ä.) verbunden. Es handelt sich damit bei der beantragten Kälteanlage um keine selbständig genehmigungspflichtige Anlage, sondern um eine Nebeneinrichtung zur Käserei im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 4. BImSchV. Die Firma Allgäu Milch Käse eG reichte deshalb für die geplante neue Kälteanlage gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i.V.m. § 16 Abs. 4 BImSchG einen Antrag auf wesentliche Änderung beim Landratsamt Oberallgäu ein. Das Landratsamt führte gemäß §§ 19 Abs. 2 i.V.m. § 10 BImSchG und der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (9.BImSchV) ein vereinfachtes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren durch. Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen wurde gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG ist die beantragte Genehmigung zu erteilen, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund von § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden (Nr. 1), und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (Nr. 2).

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen;
- Abfälle vermieden werden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;
- Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Die Begutachtung der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Oberallgäu zur Luftreinhaltung und zum Lärmschutz ergab, dass die beantragte Kälteanlage den fachlichen Anforderungen zum Immissionsschutz entspricht. Da es sich bei der NH₃-Anlage um ein geschlossenes System handelt, ist diese aus Sicht der Luftreinhaltung nicht relevant. Bei Berücksichtigung der vorgeschlagenen Anforderungen zum Lärmschutz bestehen aus lärmschutzfachlicher Sicht ebenfalls keine Einwände gegen das Vorhaben. Unter der Auflage Nr. 3.10 wurde festgelegt, dass die Einhaltung der geltenden Lärm-Immissionswerte innerhalb von sechs Monaten nach Genehmigung und vor Inbetriebnahme durch ein schalltechnisches Gutachten nachzuweisen ist.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das beantragte Vorhaben den Anforderungen des § 5 Abs. 1 BImSchG entspricht und somit die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG vorliegen.

Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange ist festzustellen, dass das beantragte Vorhaben auch den sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und den Belangen des Arbeitsschutzes entspricht und somit auch die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG vorliegen. Die geplante Kälteanlage wurde durch den Sachverständigen Hans-Peter Wolf, Chieming, in Bezug auf Anlagensicherheit und Gefahrenschutz begutachtet. In dem Zuge wurden Maßnahmen empfohlen, die auf eine Minimierung und Begrenzung von Störungen sowie einer Reduzierung der Auswirkungen abzielen. Nach Durchführung der unter Punkt 11.1.1 bis 11.10.13 des Gutachtens vom 26.11.2016 empfohlenen Maßnahmen wird vom Sachverständigen bestätigt, dass die erforderlichen störungsbegrenzenden Maßnahmen getroffen werden sowie die Sicherheit der Ammoniak-Kälteanlage gewährleistet wird. Die Regierung von Schwaben – Gewerbeaufsichtsamt - stimmte dem Vorhaben bei Beachtung der unter Nr. 1 dieses Bescheides genannten Nebenbestimmungen zu.

Nach der Stellungnahme der fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft bestehen gegen den eingereichten Antrag keine Bedenken. Kälteträger ist eine wässrige Lösung aus Eiswasser in einer Menge von ca. 150 m³. Das Sicherheitsdatenblatt ist den Antragsunterlagen beigelegt. Ammoniak wird der WGK 2 zugeordnet. Es liegt somit die Gefährdungsklasse „B“ nach Wasserrecht vor.

Die Prüfung durch die Untere Bauaufsichtsbehörde ergab, dass das Vorhaben baurechtlich genehmigungsfähig ist. Das Betriebsgelände einschließlich der vorgesehenen Erweiterungsfläche ist im Flächennutzungsplan des Marktes Altusried (7. Änderung) als Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „Milchverarbeitender Betrieb“ dargestellt. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit stützt sich auf § 35 Abs. 2 des Baugesetzbuches – BauGB -. Der Markt Altusried stimm-

te dem Vorhaben mit Stellungnahme vom 17.01.2017 zu. Die Baugenehmigung wurde gem. § 13 BImSchG von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossen.

Die vom Landratsamt Oberallgäu durchgeführte allgemeine Vorprüfung gemäß § 3c Abs.1 Satz 2 UVPG ergab, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen mit dem geplanten Vorhaben nicht zu erwarten sind. Das Ergebnis der Vorprüfung wurde am 21.03.2017 im Amtsblatt des Landkreises Oberallgäu öffentlich bekannt gemacht.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen für die beantragten Änderungen erfüllt sind. Das Vorhaben war deshalb nach § 16 Abs. 1 BImSchG immissionsschutzrechtlich zu genehmigen.

3. Die Festsetzung der Bestimmungen unter Nr. III dieses Bescheides beruht auf § 12 Abs. 1 BImSchG.
4. Die Gebührenfestsetzung stützt sich auf Art. 1, 2, 6 und 10 des Kostengesetzes –KG- i.V.m. Nr. 8.II.0/1.1.1.2 und 8.II.0/1.3.2 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz –KVz-. Die Gesamtinvestitionskosten betragen laut Angaben des Antragstellers insgesamt 900.000,-- €. Nach Tarif-Nr. 8.II.0/1.1.2 KVz beträgt somit die Genehmigungsgebühr 3.250,-- € zuzüglich 4 ‰ der 500.000,-- € übersteigenden Kosten (= 1600,-- €). Für die immissionsschutzfachliche Prüfung durch die Untere Immissionsschutzbehörde wurde eine Gebühr von 500,-- € angesetzt. Daraus errechnet sich zunächst eine Gebühr in Höhe von 5.350,-- € (3.250,-- € + 1600,-- € + 500,-- €).

Nach Nr. 8.II.0/1.3.1 i.V.m. Nr. 2.I.1/1.24.1 KVz sind zusätzlich 75 % der Gebühr der durch diesen Bescheid ersetzten Baugenehmigung zu erheben. Laut Berechnung der Unteren Bauaufsichtsbehörde betragen die reinen Baukosten für das hier beantragte Vorhaben 100.000,-- €. Die Baugenehmigungsgebühr errechnet sich danach wie folgt:

Gebühr Bauplanungsrecht (1 ‰ der Baukosten):	100,-- €
Gebühr Bauordnungsrecht (0,5 ‰ der Baukosten):	50,-- €
Gebühr Brandschutzprüfung (1,5 ‰ der Baukosten):	<u>150,-- €</u>
Baugenehmigungsgebühr gesamt:	300,-- €

davon 75 %: 225,-- €

Daraus errechnet sich insgesamt eine Genehmigungsgebühr in Höhe von 5.575,-- € (5.350,-- € + 225,-- €).

Die Auslagen für die Begutachtung durch das Gewerbeaufsichtsamt betragen 162,-- €, die Auslagen für die Bekanntmachung nach dem UVPG 25,-- € (Art. 10 Abs. 1 Nr. 1 KG). Für die Zustellung dieses Bescheides waren Auslagen in Höhe von 5,-- € (Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 KG) zu erheben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayer. Verwaltungsgericht in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis:

Ein durch einfache E-Mail eingeleger Rechtsbehelf entspricht nicht dem Erfordernis der Schriftform. Ein solcher Rechtsbehelf ist als unzulässig zu verwerfen.

Stefan Bechter

In Abdruck:

Markt Altusried
Bauamt
Frau Grimm
Rathausplatz 1
87452 Altusried

SG 21
Herrn Settele / Herrn Glögger
Im H a u s e

Herrn
Auerbacher
im H a u s e

SG 31
Herrn Rösle
im Hause

Regierung von Schwaben
Gewerbeaufsichtsamt
Herrn Pasker
Postfach
86136 Augsburg